

RS Vwgh 1991/1/22 90/08/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

AVG §52;

Rechtssatz

Unter der Voraussetzung unverändeter Bedingungen ist es zulässig, daß die Behörde Gutachten neueren Datums einholt und daraus Rückschlüsse auf die streitgegenständlichen Zeiträume zieht (hier: Messung der Atemluft am Arbeitsplatz zur Feststellung "ständigen" Einwirkens inhalativer Schadstoffe nach Art VII Abs 2 Z 8 NSchG).

Schlagworte

Beweismittel Indizienbeweise indirekter Beweis Beweismittel Sachverständigenbeweis Beweismittel

Sachverständigengutachten Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Gutachten neues

Wiederaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080053.X05

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at